



Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des des [Finanzgerichts Münster](#) u.a. Entscheidungen zur Behandlung verdeckter Gewinnausschüttungen als Schenkung und zum Werbungskostenabzug für Zahlungen zum Versorgungsausgleich

Aktuelle Entscheidungen

Versorgungsausgleichszahlung an geschiedenen Ehegatten führt zu Werbungskosten

Mit Urteil vom 11. November 2015 ([Az. 7 K 453/15 E](#)) hat der 7. Senat des Finanzgerichts Münster entscheiden, dass Ausgleichszahlungen an den geschiedenen Ehegatten zum Versorgungsausgleich einer betrieblichen Altersversorgung als vorweggenommene Werbungskosten abzugsfähig sein können.

Der Kläger hatte mit seiner geschiedenen Ehefrau im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung eine Zahlung zum Ausschluss seiner betrieblichen Altersversorgung vom Versorgungsausgleich vereinbart. Das Finanzamt lehnte die vom Kläger beantragte Berücksichtigung des gezahlten Betrages als Werbungskosten bei dessen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ab.

Der 7. Senat des Finanzgerichts Münster gab der hiergegen erhobenen Klage statt. Die Ausgleichszahlung diene der Erhaltung der eigenen Versorgungsansprüche des Klägers, da ihm ansonsten geringere Versorgungsbezüge zufließen würden. Zu den Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 13 vom 15. Dezember 2015](#).

Verdeckte Gewinnausschüttungen lösen keine Schenkungsteuer aus

Eine verdeckte Gewinnausschüttung in Form von überhöhten Mietzahlungen stellt keine Schenkung dar. Dies hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 22. Oktober 2015 ([Az. 3 K 986/13 Erb](#)) entschieden.

Der Kläger ist Geschäftsführer einer GmbH, deren Alleingesellschafterin seine Ehefrau ist. Er vermietete ein Grundstück und verschiedene Maschinen an die GmbH zu einem - wie sich nach einer Betriebsprüfung herausstellte - überhöhten Mietpreis. Dies führte zum Ansatz verdeckter Gewinnausschüttungen in den Körperschaftsteuerbescheiden der GmbH.

Das Finanzamt nahm in Höhe der verdeckten Gewinnausschüttungen zudem freigiebige Zuwendungen der GmbH an den Kläger an und setzte diesbezüglich Schenkungsteuer fest. Hiergegen wandte sich der Kläger mit dem Argument, dass eine steuerliche Doppelbelastung vorliege.

Die Klage hatte in vollem Umfang Erfolg. Der Senat führte aus, dass die Schenkungsteuer nur freigiebige Zuwendungen erfasse, nicht hingegen Vermögensvorteile, die durch eine Erwerbshandlung am Markt erzielt werden und deshalb der Einkommensteuer unterliegen. Die Mietzahlungen stellten jedoch beim Kläger in voller Höhe Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung dar. Da hierauf Einkommensteuer entfielen dürften die Beträge nicht erneut der Schenkungsteuer unterworfen werden. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof aus Gründen der Rechtsfortbildung zugelassen. Diese ist dort unter dem Aktenzeichen II R 54/15 anhängig.

Zugewinnausgleichsforderung und vorangegangene Zinsschenkung sind für Zwecke der Erbschaftsteuer abzuzinsen

Der 3. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 10. September 2015 ([Az. 3 K 1870/13 Erb](#)) entschieden, dass eine Zugewinnausgleichsforderung, die vom Erblasser gegenüber dem Erben zinslos gestundet worden war, mit dem abgezinsten Wert

der Erbschaftssteuer unterliegt. Gleiches gilt für die vorangegangene Zinsschenkung.

Der Kläger und seine Ehefrau beendeten ihren bisherigen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft durch Abschluss eines notariellen Ehevertrags und vereinbarten Gütertrennung. Danach stand der Ehefrau eine Zugewinnausgleichsforderung in Höhe von rund 375.000 EUR zu, die sie dem Kläger auf seine Lebenszeit zinslos stundete. Weniger als zehn Jahre später verstarb die Ehefrau und der Kläger wurde Alleinerbe.

Das Finanzamt erfasste im Rahmen der Erbschaftsteuerfestsetzung die Zugewinnausgleichsforderung mit ihrem Nennwert und darüber hinaus den Zinsvorteil aus der zinslosen Stundung des Zugewinnausgleichsanspruchs mit einem Betrag von gut 190.000 EUR als Vorschenkung. Diesen Betrag kam durch Kapitalisierung des Jahreswerts auf die statistisch erwartete Lebenszeit des Klägers zustande. Der Kläger beehrte demgegenüber den Ansatz der Zugewinnausgleichsforderung mit einem abgezinsten Wert und die Bewertung des Zinsvorteils nach seiner tatsächlichen kürzeren Nutzungsdauer.

Das Gericht teilte die Ansicht des Klägers und gab der Klage statt. Durch den Untergang der Zugewinnausgleichsforderung mit dem Tod der Ehefrau als Gläubigerin habe der Kläger zwar einen Vorteil erworben. Dieser sei aber auf die Laufzeit der Forderung – hier die Dauer der statistischen Lebenserwartung des Klägers - abzuzinsen und daher nur mit einem Betrag von rund 177.000 EUR (statt 375.000 EUR) anzusetzen.

Die als innerhalb des Zehnjahreszeitraums bezogene Vorschenkung in Form der zinslosen Stundung der Forderung sei lediglich mit einem abgezinsten Wert in Höhe von rund 90.000 EUR (statt 190.000 EUR) zu erfassen. Hierbei sei nicht von der statistischen Lebenserwartung des Klägers auszugehen, sondern gemäß § 14 Abs. 2 BewG lediglich von der tatsächlichen Dauer der Nutzung zwischen Entstehung der Zugewinnausgleichsforderung und Tod der Ehefrau. Diese Vorschrift sei nicht durch die Regelung in § 10 Abs. 3 ErbStG gesperrt, wonach solche Rechtsverhältnisse, die durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit erlöschen, für Zwecke der Erbschaftsteuer als nicht erloschen gelten. Diese Vorschrift sei allein auf den Erwerb der Zugewinnausgleichsforderung, nicht aber auf die Vorschenkung anzuwenden. Die beiden Vorgänge seien vielmehr getrennt voneinander zu beurteilen. Da der Senat damit nicht der entgegenstehenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs folgte (Urteil vom 7. Oktober 1998, Az. II R 64/96), ließ er die Revision zu. Diese ist unter dem Aktenzeichen II R 51/15 anhängig.

Errichtung einer kommunalen GmbH zwecks Vermietung einer Sporthalle ist kein Gestaltungsmissbrauch

Der 15. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 3. November 2015 ([Az. 15 K 1252/14 U](#)) entschieden, dass einer kommunalen GmbH, die eine Sporthalle errichtet und örtlichen Sportvereinen überlässt, der Vorsteuerabzug aus den Baukosten nicht wegen Gestaltungsmissbrauchs zu versagen ist.

Die Klägerin ist eine GmbH, deren alleinige Gesellschafterin eine Stadt als juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Von dieser mietete die Klägerin ein Grundstück an, auf dem sie auf eigene Kosten eine Sporthalle mit Betriebsvorrichtungen zur Ausübung verschiedener Sportarten baute. Die Klägerin überließ die Halle nach Fertigstellung verschiedenen örtlichen Sportvereinen für 20 EUR pro Stunde zur Nutzung. Das Finanzamt versagte der Klägerin den geltend gemachten Vorsteuerabzug aus den Baukosten wegen Gestaltungsmissbrauchs im Sinne von § 42 AO. Die gewählte Konstruktion sei unwirtschaftlich, umständlich, gekünstelt und überflüssig, löse unnötigen Verwaltungsaufwand aus und ziele allein auf die Auskehrung von Steuerüberschüssen an die Stadt ab.

Dies sah der 15. Senat des Finanzgerichts Münster anders und gewährte der Klägerin im Rahmen der von ihr erhobenen Klage den vollen Vorsteuerabzug aus den Baukosten. Zunächst sei die Klägerin als Unternehmerin anzusehen. Insbesondere sei sie selbstständig, da sie nach den vertraglichen Regelungen mit der Stadt nicht im Rahmen einer Organschaft in diese eingegliedert sei.

Der Vorsteuerabzug sei auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Klägerin steuerfreie Vermietungsumsätze erbringe. Die den Vereinen lediglich kurzfristig (tage- oder stundenweise) eingeräumte Nutzungsmöglichkeit der Sporthalle stelle keine Vermietung eines Grundstücks dar. Unabhängig davon habe die Klägerin selbst bei Annahme von steuerfreien Vermietungsumsätzen die Möglichkeit, zur Steuerpflicht zu optieren.

Schließlich liege - so der Senat - auch keine rechtsmissbräuchliche Gestaltung vor. Die gewählte Konstruktion widerspreche nicht den gesetzlichen Vorgaben des Vorsteuerabzugs. Hätte die Stadt die Sporthalle ohne Zwischenschaltung der Klägerin als Eigengeschäft errichtet und anschließend steuerpflichtig vermietet, hätte ihr ebenfalls ein Vorsteuerabzug aus den Baukosten zugestanden. Insoweit wäre auch sie als juristische Person des öffentlichen Rechts Unternehmerin, da sie in einen Wettbewerb getreten wäre. Auch eine solche Tätigkeit hätte Verwaltungsaufwand ausgelöst. Im Übrigen komme es auf die Höhe des Aufwands nicht an, da eine Gewinnerzielungsabsicht für die Unternehmereigenschaft nicht erforderlich sei.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zur Frage, ob eine Zahlung, die ein GmbH-Gesellschafter aus der Veräußerung seiner Anteile an einen Mitgesellschafter aufgrund einer „Pool-Vereinbarung“ zahlt, ein Entgelt für eine sonstige Leistung im Sinne von § 22 Nr. 3 EStG darstellt (Urteil vom 25. September 2015, [Az. 11 K 1830/13 E](#), Rev. BFH IX R 46/15)

Einkommensteuer/Verfahrensrecht

Entfaltet die gesonderte Feststellung der Steuerpflicht von Zinsen aus Kapitallebensversicherungen Bindungswirkung für die Veräußerung der Versicherungsansprüche nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG und ist die Anwendung dieser Norm auf Altverträge verfassungsgemäß? (Urteil vom 6. November 2015, [Az. 4 K 1109/14 E](#), Rev. BFH VIII R 39/15)

Körperschaftsteuer

Zur Absicht des kurzfristigen Eigenhandels bei Finanzunternehmen im Sinne von § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG (Urteil vom 31. August 2015, [Az. 9 K 27/12 K.G.F](#))

Schenkungsteuer

Zur Frage, ob eine disquotale Erbaueinandersetzung zu einer Schenkung führt und zur Berechnung der Festsetzungsverjährung in einem solchen Fall (Urteil vom 22. Oktober 2015, [Az. 3 K 1776/12 Erb](#))

Grunderwerbsteuer

Zum einheitlichen Vertragsgegenstand bei Erwerb eines Erbbaurechts, für das der Erwerber selbst ein Bebauungsprojekt entwickelt hat (Urteil vom 23. April 2015, [Az. 8 K 2116/12 GrE](#), Rev. BFH II R 50/15)

Höchststrichterlich entschieden

Kein Betriebsausgabenabzug für vom Arbeitgeber überlassenen Dienstwagen

Mit Urteil vom 16 Juli 2015 (Az. III R 33/14) hat der Bundesfinanzhof das Urteil des 11. Senats des Finanzgerichts Münster vom 26. September 2014 ([Az. 11 K 246/13 E](#)) bestätigt. Danach steht einem Arbeitnehmer, der ein ihm von seinem Arbeitgeber überlassenes Kraftfahrzeug nicht nur für Privatfahrten, sondern auch für seine selbstständige Tätigkeit nutzt, für Fahrtkosten kein Betriebsausgabenabzug zu.

Der Kläger erzielte als Unternehmensberater sowohl Arbeitslohn als auch Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Seine Arbeitgeberin stellte ihm einen Pkw zur Verfügung, den er auch privat nutzen durfte. Sämtliche Fahrzeugkosten trug die Arbeitgeberin. Für die private Nutzungsüberlassung erfolgte eine Besteuerung nach der sog. 1%-Methode. Einen Teil dieses Sachbezugswertes machte der Kläger als Betriebsausgaben in Form eines „fiktiven Aufwands“ geltend, weil er das Fahrzeug auch für betriebliche Fahrten nutze. Diesen Aufwand berücksichtigte das Finanzamt nicht, weil für die betriebliche Nutzung auch kein entsprechender Vorteil angesetzt worden sei.

Der 11. Senat des Finanzgerichts Münster wies die Klage ab. Ein Betriebsausgabenabzug scheidet aus, weil der Kläger keine Kosten für das Fahrzeug getragen habe. Der als Arbeitslohn erfasste Sachbezug könne auch nicht als fiktiver Aufwand berücksichtigt werden, da die 1%-Regelung allein die Privatnutzung, nicht aber die Nutzung in einem Betrieb des Arbeitnehmers abdecke.

Dem ist der Bundesfinanzhof nun gefolgt. Für den Abzug von Betriebsausgaben reiche es nicht aus, dass lediglich bei einem Dritten und nicht beim Steuerpflichtigen selbst Aufwendungen entstanden sind. Im Streitfall seien die von der Arbeitgeberin getragenen Kosten nicht dem Kläger als eigene Aufwendungen zuzurechnen. Da die Anwendung der 1%-Regelung unabhängig davon erfolge, ob und in welchem Umfang der Arbeitnehmer das Fahrzeug tatsächlich nutzt, ergäben sich für den Kläger auf der Einnahmenseite keine nachteiligen Folgen daraus, dass er den Dienstwagen auch zur Erzielung anderer Einkünfte einsetzt. Dementsprechend finde im Rahmen der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit kein Wertabfluss statt.

Wenn der Kläger allerdings ein Fahrtenbuch geführt hätte, käme nach Ansicht des Bundesfinanzhofs möglicherweise ein Betriebsausgabenabzug in Betracht. Denn in diesem Fall hätte der Kläger eigenständige geldwerte Vorteile sowohl für die private als auch für die freiberufliche Nutzung zu versteuern, die nach den jeweils tatsächlich gefahrenen Kilometern ermittelt werden.

In eigener Sache

Newsletter des Finanzgerichts Münster erreicht jetzt 2.500 Leser!

Seitdem vor mehr als sechs Jahren – im Juli 2009 – der erste Newsletter des Finanzgerichts Münster erschienen ist, ist die Zahl der Abonnenten stetig gestiegen. Im Dezember 2015 erreicht er erstmals mehr als 2.500 Leser. Der Newsletter informiert in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts und berichtet zudem regelmäßig über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen.

Das Newsletter-Team bedankt sich bei allen Leserinnen und Lesern für das anhaltende Interesse. Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2016!



(Quelle: Finanzgericht Münster)

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt ([§ 4 Abs. 7 JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.